

MERKBLATT FORDERUNGSKLAGEN

Wer einen Zivilstreit (eine Forderungsklage) auf dem ordentlichen Prozessweg anheben will, hat bei der kantonalen Schlichtungsstelle in Zivilsachen unter Bezeichnung der Gegenpartei, des Rechtsbegehrens und des Streitgegenstandes ein Schlichtungsgesuch einzureichen.

Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch unverzüglich zu und lädt die Parteien gleichzeitig zur Vermittlung vor. Sie kann vorgängig auch einen Schriftenwechsel durchführen. Innert zwei Monaten seit Eingang des Gesuchs oder nach Abschluss des Schriftenwechsels findet die Schlichtungsverhandlung statt. Die Parteien müssen persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen. Sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die Schlichtungsbehörde weitere Verhandlungen durchführen. Das Verfahren ist spätestens nach zwölf Monaten abzuschliessen. Kommt es zu einer Einigung, so nimmt die Schlichtungsbehörde einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll und lässt dies die Parteien unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

Können sich die Parteien an der Schlichtungsverhandlung nicht einigen oder erscheint die beklagte Partei nicht, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung. **Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.** In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist 30 Tage. Vorbehalten bleiben weitere besondere gesetzliche und gerichtliche Klagefristen.

Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995, Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist und den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.00 einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.00 kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt.

Um eine allfällige Forderungsklage beim Kantonsgericht Nidwalden anhängig zu machen, kann nicht einfach die Klagebewilligung an das Gericht weitergeleitet werden. Es muss vielmehr eine **schriftliche Klage** eingereicht werden (im Doppel). Das Kantonsgericht Nidwalden stellt eine Vorlage für eine Klage im vereinfachten Verfahren (vgl. Formular "Klage im vereinfachten Verfahren") sowie eine Vorlage für eine Klage aus Arbeitsvertrag (vgl. Formular "Klage aus Arbeitsvertrag") zur Verfügung.

Bei Forderungsklagen mit einem Streitwert von **bis Fr. 30'000.00** ist das **Einzelgericht** der Zivilabteilung des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zuständig. Die Klageschrift hat den Formvorschriften von **Art. 244 ZPO** (vereinfachte Klage) zu entsprechen und zu enthalten:

- a. die Bezeichnung der Parteien;
- b. das Rechtsbegehren;
- c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d. wenn nötig die Angabe des Streitwertes;
- e. das Datum und die Unterschrift.

Als Beilagen sind einzureichen:

- a. eine Vollmacht bei Vertretung;
- b. die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen.

Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Andernfalls werden die entsprechenden Kopien durch das Gericht angefertigt, wobei die Kosten von Fr. 1.30 pro Seite in Rechnung gestellt werden können.

Eine Begründung der vereinfachten Klage ist nicht erforderlich. Eine kurze Begründung ist jedoch sinnvoll. Es ist zumindest zu empfehlen, stichwortartig darzulegen, auf welche Tatsachen sich die Klage stützt, damit die Gegenpartei und das Gericht weiss, worum es der klagenden Partei geht.

Bei Forderungsklagen mit einem Streitwert **von Fr. 30'001.00 und mehr** ist das **Kollegialgericht** der Zivilabteilung des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zuständig.

In diesen Fällen hat die Klage den Formvorschriften von **Art. 221 ZPO** zu entsprechen und zu enthalten:

- a. die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- b. das Rechtsbegehren;
- c. die Angabe des Streitwerts;
- d. die Tatsachenbehauptungen;
- e. die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen;
- f. das Datum und die Unterschrift.

Mit der Klage sind folgende Beilagen einzureichen:

- a. eine Vollmacht bei Vertretung;
- b. gegebenenfalls die Klagebewilligung oder die Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet werde;
- c. die verfügbaren Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen;
- d. ein Verzeichnis der Beweismittel.

Die klagende Partei hat die rechtserheblichen Tatsachen so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann (Substanziierungslast). Die Klage kann eine rechtliche Begründung enthalten. Urkunden können in Kopie eingereicht werden

(Art. 180 Abs. 1 ZPO). Im Beweismittelverzeichnis sind nicht nur die Beilagen (Urkunden), sondern sämtliche beantragten Beweismittel aufzuführen. Als Beweismittel sind zulässig: Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft, Parteibefragung und Beweisaussage (Art. 168 Abs. 1 ZPO).

Im Übrigen sind bezüglich Zuständigkeit und das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz: GerG) vom 9. Juni 2010 (NG 261.1), des Gesetzes über den Zivilprozess vom 19. Dezember 2008 (SR 272) und das Gesetz über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz: PKoG) vom 19. Oktober 2011 (NG 261.2) zu beachten.

Hinweis bei in Betreuung gesetzter Forderung und erhobenem Rechtsvorschlag: Wurde eine Betreuung eingeleitet, ohne dass ein Rechtsöffnungstitel vorlag und wurde Rechtsvorschlag erhoben, so kann der Gläubiger seinen Anspruch im Zivilverfahren geltend machen und beantragen, dass der Rechtsvorschlag beseitigt bzw. aufgehoben wird, damit aufgrund dieses Entscheides die Fortsetzung der Betreuung erwirkt werden kann (Art. 79 SchKG).